



## Geburt in Nord Mazedonien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in den Schweizer Registern

21.01.2022

### Dokumente

- ☐ **Geburtsurkunde** des Kindes, ausgestellt vor nicht mehr als 6 Monaten, Internationales Format (Formular A).
- ☐ Ausländische Passkopie des Kindes, falls vorhanden
- ☐ Fotokopien der Pässe der Eltern
- ☐ Wohnsitzadresse der Eltern des Kindes
- ☐ Vaterschaftsanerkennung (« Priznavanje na Tatkovstvo »), mit der Apostille des Gerichts versehen, und in eine schweizerische Landessprache übersetzt.

### Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- ☐ Original internationaler Auszug aus dem Geburtsregister CIEC Formular A (Formule A) nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch einen nordmazedonischen Zivilstandsamt
- ☐ Original Personenstandsregisterauszug (Оригиналната потврда за било какви промени во матичната книга):
  - Zivilstand ledig wird mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «Es gibt keine Eintragungen»
  - Zivilstand verheiratet wird mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «...hat am... geheiratet mit... in ...» und «Es gibt keine weiteren Einträge».
  - Zivilstand geschieden wird mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «...hat am... in ...die Ehe geschlossen mit...», «Die Ehe mit ... wurde gemäss Gerichtsurteil vom ... geschieden» und «Es gibt keine weiteren Einträge.»
- ☐ Wohnsitzbestätigung (Potvrda zivealiste), nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch die zuständige Gemeindeverwaltung, mit Übersetzung und Apostille
- ☐ Falls verwitwet, Original Todesurkunde ausgestellt des Sterbelandes des verstorbenen Ehepartners sowie Original Heiratsurkunde worin dessen Hinschied vermerkt ist.
- ☐ Falls geschieden, beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk sowie die ursprüngliche Heiratsurkunde worin die Scheidung eingetragen ist.
- ☐ Falls ausserhehlich geboren: Original der Vaterschaftsanerkennung (Gerichtsentscheid welcher die Vaterschaft bestätigt), mit Apostille und Übersetzung

- Falls eine Namensänderung vorgenommen wurde, Gerichtsentscheid über die Namensänderung mit Apostille und Übersetzung

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Übersetzung

Sämtliche Urkunde und Entscheide, welche in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

### Beglaubigung

Ausgenommen von CIEC-Dokumenten, sind alle Urkunden und Gerichtsurteile mit einer Apostille zu beglaubigen.

Adresse der zuständigen lokalen Behörde:

Justizministerium  
Dimitrie Cupovski 9  
1000 Skopje, Nordmazedonien

### Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

### Terminvereinbarung

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: [pristina.visa@eda.admin.ch](mailto:pristina.visa@eda.admin.ch)

### Zusätzliche Informationen und Antrag für Schweizer Ausweispapiere

Es muss mit einer Mindestfrist von zwei Monaten für die Geburtseintragung gerechnet werden. Das für den Heimatort des Kindes zuständige Zivilstandsamt erteilt nach Ablauf dieser Frist Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z.B. eine Bestätigung der Geburt).

Nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Website [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch) bestellen.

<https://www.ch-edoc-passantrag.admin.ch/antrag>

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind im Nord Mazedonien leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Ein ordentlicher Schweizer Ausweis kann erst bestellt werden, wenn die Geburt des Kindes im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen, bzw. das Schweizer Bürgerrecht des Kindes bestätigt worden ist.

Schweizerische Botschaft in Kosovo  
Adrian Krasniqi 11, 10060 Pristina  
Tel. +383 38 261 261  
[pristina.visa@eda.admin.ch](mailto:pristina.visa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/pristina](http://www.eda.admin.ch/pristina)